

Magdeburg, den 10.04.2024

Sitzung des HFA Nr. 66
Datum: 24.04.2024
Ort: Rathaus der Stadt Schönebeck (Elbe)

Bearbeiter: Jörn Langhoff

TOP 8 **Änderung des GemFinRefG und der Verordnung zur Durchführung des GemFinRefG**

Anlagen (1.) Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes
(2.) Stellungnahme SGSA vom 01.03.2024

Bisherige Beratung: 65. Sitzung des HFA am 11.10.2023 (TOP 5)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss schließt sich der Stellungnahme des SGSA vom 01.03.2024 an und spricht sich ebenfalls gegen eine Absenkung der Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf 100 v. H. aus.

Begründung:

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 10.01.2024 haben wir über den Entwurf der Bundesregierung für ein Neuntes Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes informiert. Mit diesem sollen die bei der Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Städte und Gemeinden gem. § 3 Abs. 1 GemFinRefG zur Anwendung kommenden Höchstbeträge (sog. Kappungsgrenze) von 35.000 Euro für einzeln veranlagte Steuerpflichtige und 70.000 Euro für zusammenveranlagte Steuerpflichtige auf 40.000 Euro und 80.000 Euro angehoben werden. Diese Kappungsgrenzen sind für die Ermittlung der Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer relevant und haben ausschließlich Auswirkungen auf den jeweiligen Anteil einer Gemeinde innerhalb eines Bundeslandes.

Auch der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt wurde in den Prozess eingebunden. Basierend auf dem Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 11.10.2023 haben wir die Erhöhung auf 40.000 Euro/80.000 Euro als einen gangbaren Kompromiss angesehen. Denn eine Beibehaltung der bisherigen Höchstbeträge bei der Ermittlung der Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wäre aufgrund der Abschnidegrenzen von über 50 v. H. der Einkommensteuerleistung in einzelnen Bundesländern auf verfassungsrechtliche Bedenken gestoßen. Zudem zeigten Proberechnungen, dass die größenklassen- und steuerkraftabhängigen Umverteilungseffekte in Sachsen-Anhalt verhältnismäßig gering sind.

Parallel zum Gesetzgebungsverfahren wurde der Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes (**Anlage 1**) durch das MF zur Anhörung freigegeben. Hierüber informierten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 06.02.2024.

Der Entwurf sieht vorrangig auf Basis der zwischenzeitlich auf Bundesebene aktualisierten Einkommensteuer- und Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung eine Neuberechnung der gemeindlichen Schlüsselzahlen für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer für die Jahre 2024, 2025 und 2026 vor. Dabei wird bereits die Umsetzung der auf Bundesebene diskutierten bzw. sich abzeichnende Anhebung der Höchstbeträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer gem. § 3 Abs. 1 GemFinRefG berücksichtigt.

Außerdem beinhaltet der Verordnungsentwurf eine Absenkung der in § 4 Abs. 3 geregelten Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von derzeit 105 v. H. auf 100 v. H.

Mit Datum vom 01.03.2024 haben wir zu dem Verordnungsentwurf Stellung genommen (**Anlage 2**) und u. a. die angedachte Absenkung der Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer abgelehnt, da diese erwarten lasse, dass ein bereits bestehendes Ungleichgewicht der Liquiditätsinteressen von Kommunen und Land weiter zu Lasten der Kommunen vergrößert werden dürfte. Damit verbunden war die Forderung nach einer Beibehaltung des Status Quo in Höhe von 105 v. H. als vertretbare Untergrenze, wenn gleichwohl auch eine Anhebung auf rd. 109 v. H. zu rechtfertigen wäre.

Noch steht eine offizielle Reaktion des MF auf diese Forderung aus.

Am 14.03.2024 hat der Bundestag das Neunte Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes beschlossen, welches mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft treten soll. Die abschließende Befassung des Bundesrates ist für Ende April vorgesehen.

Aufgrund dieser Terminkette hat das MF zuletzt mit Erlass vom 03.04.2024 angekündigt, dass die 1. Abschlagszahlungen gemäß der Landesverordnung zur Durchführung des GemFinRefG auf Basis der mit Erlass vom 15.12.2023 mitgeteilten vorläufigen Schlüsselzahlen erfolgt.